

Satzung und Ordnungen

vom 13.03.2018



Inhaltsverzeichnis

Satzung des Sportverein 1905 Meckenheim e.V. ¹	Seite 3
Allgemeine Regelungen	Seite 4
Abteilungen des Vereins	Seite 5
Vereinsmitgliedschaft	Seite 6
Datenschutz	Seite 6-7
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
Haftung	Seite 9
Die Organe des Vereins	Seite 9
Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen	Seite 13

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dem Text durchgängig die männliche Form verwendet. Gleichmaßen gelten die Ausführungen selbstverständlich auch für Frauen

Satzung des Sportverein 1905 Meckenheim e.V.

A. Allgemeine Regelungen

- § 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Abteilungen des Vereins

- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen
- § 7 Organisation der Abteilungen

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Vereinsausschluss

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Beitragswesen

E. Haftung

- § 13 a Haftung bei Schäden und Verlusten
- § 13 b Haftung von Vereinsmitgliedern
- § 13 c Haftungsbeschränkung

F. Die Organe des Vereins

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Tätigkeit der Organmitglieder
- § 16 Jahreshauptversammlung
- § 17 Vorstand und Geschäftsführung
- § 18 Hauptausschuss
- § 19 Kassenprüfer

G. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Auflösung des Vereins u. Vermögensfall
- § 22 Inkrafttreten

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen:

SPORTVEREIN 1905 MECKENHEIM e.V.

- 2) Er wurde 1905 gegründet und hat seinen Sitz in 67149 Meckenheim.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Musik.
- 2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen usw.;
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
 - d) Bau und Erhaltung von Sportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und seiner Verbände.
- 2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen, darunter eine musizierende Abteilung.
- 2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
- 3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sport- u. Musikinteressen aller Vereinsmitglieder.
- 4) Der Musik- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- 1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. (§ 54 BGB)
- 2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 3) Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Der Abteilungsleiter muss vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- 2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Die Versammlung hat rechtzeitig vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- 3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung.
Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende Besetzung kommissarisch vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- 4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- 5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidungskriterien treffen (z. B. Aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorläufig erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Vereinssatzung anerkannt.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt durch den Aufnahmeantrag.
- 3) Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.
- 4) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
- 6) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Hauptausschuss festgelegt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge sowie Umlagen werden per SEPA Lastschrift erhoben.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter u. Schiedsrichter können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- 9) (a) Die personenbezogenen Daten werden für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer automatischen Mitgliederdatei gespeichert und verarbeitet. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erlaubt das Mitglied bzw. der/die ges. Vertreter die Weitergabe an Verbände zur Anmeldung für Sportveranstaltungen. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Die Daten werden nach Austritt aus dem Verein zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aus der Kartei gelöscht.

(b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DVO und BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Vorausgesetzt, es sind die Grundlagen dazu erfüllt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 11 Vereinsausschluss

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) Bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) Bei vereinschädigendem Verhalten;
 - d) Wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.
- 2) Dem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, ist davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme (rechtliches Gehör) unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren. Dies mit einer anschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung. Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

- 3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist Mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- 4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss dann abschließend.

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

- 1) Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitstermin gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung ein.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail- Adresse binnen 4 Wochen nach erfolgter Änderung mitzuteilen.
- 3) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung.
- 4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen und wird Der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich Das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbetrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs.1 BGB mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

E. Haftung

§ 13a Haftung bei Schäden und Verlusten

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§ 13b Haftung von Vereinsmitgliedern

- 1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720€ jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. §31a Absatz 1 Satz 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.
- 2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13c Haftungsbeschränkung

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung heran gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

F. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Hauptausschuss.

§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder

- 1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Entstandene Aufwendungen werden nach dem § 670 BGB geregelt.

§ 16 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Wahlberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Wählbar sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Bestätigung der Wahl des von der Vereinsjugendversammlung gemäß § 4 Absatz 3 der Jugendordnung gewählten Jugendvertreters;
 - d) Wahl von maximal 6 Beisitzern;
 - e) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - h) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen.
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1;
 - k) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz 3;
 - l) Die Wahlen werden nach der Geschäfts- und Wahlordnung vorgenommen.
- 5) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% (§ 37 Abs. 1 BGB) der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde oder schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- 7) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.
- 8) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9) Der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die auch schriftlich erfolgen kann (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Auflösung des Vereins ist in § 21 der Satzung geregelt.
- 10) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist

§ 17 Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Karteiführer.
- 2) Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt:
 - a) Sport und Musik;
 - b) Finanzen und Verwaltung; (Onlinebanking: Kassenwart und Karteiführer
Barverkehr: 1.Vorsitzender und Kassenwart)
 - c) Liegenschaften und Vermögen.
- 4) Der Vorstand nach § 26 BGB sowie §17 der Satzung leitet und führt den Verein. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten nach innen und außen zuständig, sowie für sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - a) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- 5) Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich durch die Mitgliederversammlung. Die Widerruflichkeit ist gegeben bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß den §§ 664 bis 670 BGB.
- 6) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmgleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist bekannt zu geben.
- 7) Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen;
 - b) Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse;
 - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben.
- 8) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung
- 9) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten regulären Vorstandswahl durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen.
- 10) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.
- 11) Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben, und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Gremien einzuberufen. Diese erarbeiten Beschlussvorlagen, haben aber keine Entscheidungsbefugnis.
- 12) Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse und Gremien einzuberufen. Diese erarbeiten Beschlussvorlagen, haben aber keine Entscheidungsbefugni

§ 18 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) max. sechs Beisitzern;
 - d) dem Jugendvertreter.
- 2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Hauptausschuss ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Erschließung von Änderungen, Renovierungen und Ausstattung von Gebäuden und Sportstätten bis zu einem Betrag von 15.000,00€ im Jahr.
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Siehe § 11 Abs. 4.
- 3) Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 2) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören.
- 3) Haftung der Kassenprüfer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
 - a) Die Kassenprüfer – ebenso wie der Vorstand – haften nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei vorsätzlicher Unterschlagung von Informationen sowie fehlenden Maßnahmen bei festgestellten finanziellen Unstimmigkeiten gegenüber dem Verein.
 - b) Gleiches gilt für eine mögliche persönliche Inanspruchnahme als Haftungsschuldner durch das Finanzamt.
 - c) Unabhängig von den Haftungsfragen darf nicht vergessen werden, dass den Kassenprüfern eine umfassende Verschwiegenheitspflicht trifft. Sie gilt gegenüber Dritten und auch Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung. Nur gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung dürfen daher die Prüfungsergebnisse mitgeteilt und darüber berichtet werden.
 - d) Damit es später nicht zu Differenzen darüber kommt, welche Unterlagen genau übergeben wurden, ist es ratsam, bei Prüfungen außerhalb des Vereinssitzes/der Geschäftsstelle ein kurzes Protokoll zu erstellen.

G. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2) Folgende Vereinsordnungen werden erstellt:
 - a) Geschäfts- und Wahlordnung;
 - b) Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Finanzordnung;
 - e) Ehrenordnung;
 - f) Abteilungsordnung;
 - g) Jugendordnung.

Für den Erlass, die Aufhebung und das Änderungswesen dieser Ordnungen ist, sofern in voranstehenden §§ nicht anders genannt, ausschließlich die Jahreshauptversammlung verantwortlich.

- 3) Die Jahreshauptversammlung behält sich vor, einzelne Vereinsordnungen aus der Ermächtigungsklausel (2) wieder herauszunehmen oder hinzuzufügen
- 4) Alle Versammlungen und Besprechungen werden durch den Schriftführer protokolliert und nach § 16 Abs.10 gehandhabt, sowie den Besprechungsteilnehmern zugestellt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung erfolgt nach § 16 Absatz 5 und 6 der Satzung, aber mit einer Frist von vier Wochen.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 41 BGB).
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Die Einladung hat über das Amtsblatt zu erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen (§ 48 BGB), die die Aufgaben und Pflichten nach den §§ 47-53 BGB haben.
Diese können nach Beschluss dieser Versammlung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sein.
- 7) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen, ist der Gemeinde Meckenheim mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde erstmalig beschlossen am 06.03.1998 durch die Jahreshauptversammlung und trat mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Sie wurde von der Mitgliederversammlung des SV05 Meckenheim e.V. am 17. April 2007, 3.2014
Danach kam eine Änderung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2014
Die letzte Änderung ist am 13. März 2018 durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.

Meckenheim den 13.03.2018

Versammlungsleiter:.....

Udo Dörr

Schriftführer:.....

Carola Paulus